

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 11/2021****Datum: 30.03.2021****Inhalt dieser Ausgabe:**

| Nr. | | | Seite |
|-----|---------------------------|---|-------|
| 40 | Kreis Coesfeld | Bekanntmachung gemäß § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalls in Nordkirchen | 53 |
| 41 | Kreis Coesfeld | Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur wesentlichen Änderung des Betriebes von zwei der insgesamt vier genehmigten Windenergieanlagen in Rosendahl | 53 |
| 42 | Kreis Coesfeld | Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung einer 749,76 kWp Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Deponie Coesfeld-Flamschen | 54 |
| 43 | Kreis Coesfeld | Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Marvin Eckhardt | 54 |
| 44 | Sparkasse Westmünsterland | Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland | 54 |

40/21 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalls in Nordkirchen**

Herr Peter Piekenbrock, Piekenbrock 4, 59394 Nordkirchen hat mit Antrag vom 20.10.2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalls mit 28.000 Tierplätzen, Freilandstall mit Wintergarten und Auslauf auf dem Grundstück Piekenbrock 4, Nordkirchen, Gemarkung Nordkirchen, Flur 26, Flurstück 50 beantragt. Der Legehennenstall wird an eine DLG-zertifizierte Abluftbehandlungsanlage angeschlossen. Gleichzeitig wird die Schweinehaltung auf der Hofstelle mit 1.356 Mastschweinen aufgegeben.

Der für den 13.04.2021 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 23.03.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2020/0919
Im Auftrag
gez. Geburek41/21 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur wesentlichen Änderung des Betriebes von zwei der insgesamt vier genehmigten Windenergieanlagen in Rosendahl**

Die Windpark Holtwicker Mark GmbH & Co. KG, Hegerort 48, 48720 Rosendahl, hat am 02.02.2021 einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Betriebes von zwei der insgesamt vier genehmigten Windenergieanlagen vorgelegt.

Die zwei Windenergieanlagen befinden sich am Standort der Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Holtwick, Flur 25, Flurstück 16 (WEA 1) und Flur 23, Flurstück 5 (WEA 3). Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Betriebsmodi im Nachtbetrieb. Beantragt ist für die WEA 1 ein Nachtbetrieb mit einer reduzierten Leistung von 3.100 kW und für die WEA 3 ein Nachtbetrieb mit einer reduzierten Leistung von 3.030 kW.

Im Rahmen einer für das beantragte Vorhaben nach § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.1 durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung ist ermittelt worden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG ist

festgestellt worden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist folgender Sachverhalt:

Mit den Genehmigungsanträgen zur Änderung des Betriebs der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 3 wurde zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG eine gutachterliche Schallimmissionsprognose vorgelegt.

Die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und Belästigungen durch Geräusche durch von dem Antragsteller vorgeschlagene technische Maßnahmen sicher ausgeschlossen sind.

Nach der vorgenommenen Prüfung sowie der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen liefern die vorliegenden Ergebnisse keine begründeten Hinweise darauf, dass unter der Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 des UVPG das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>

Coesfeld, 23.03.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2021/0120
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

42/21 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung einer 749,76 kWp Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Deponie Coesfeld-Flamschen

Der Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat mit Datum 02.02.2021 einen Antrag zur Errichtung einer 749,76 kWp Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Deponie Coesfeld-Flamschen (Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 10, Flurstück 155) vorgelegt.

Gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Plangenehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 6 – 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die Nutzungskriterien, die Qualitätskriterien und die Schutzkriterien überprüft. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des

Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 23.03.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 - Umwelt
im Auftrag
gez. Steinhoff

43/21 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Marvin Eckhardt

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 21.10.2020, Aktenzeichen 36-38003-be, ist zuzustellen an Herrn Marvin Eckhardt, zuletzt wohnhaft in Schmedehausen-Domhof 41, 48268 Greven.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 21.10.2020 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 15.03.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

44/21 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparkunde der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 391047941 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25.05.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.02.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
